

Merkblatt zum LEADER-Förderantrag (2014 – 2022)

A Allgemeine Hinweise

Dieses Merkblatt enthält die wesentlichen Bestimmungen für die LEADER-Förderung.

Alle erforderlichen Antragsformulare und Merkblätter stehen im Internet-Förderwegweiser des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) unter www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser (Link: LEADER) zur Verfügung. Die LEADER-Förderrichtlinie ist ebenfalls unter diesem Link verfügbar.

Steht kein Internetzugang zur Verfügung, können die Antragsunterlagen auch beim örtlich zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) mit Sachgebiet L 1.3 (vgl. Buchst. C, Nr. 1) angefordert werden.

Wichtig:

Antragsfrist

Aufgrund der zu Ende gehenden Förderperiode 2014-2022 müssen Förderanträge bis spätestens 31.12.2022 am AELF eingereicht werden. Dabei ist darauf zu achten, dass ein gültiger (innerhalb der in Buchst. C, Nr. 1 genannten Frist liegender) LAG-Beschluss vorliegt. Nach dem 31.12.2022 eingereichte Anträge werden abgelehnt. Eine Fristverlängerung ist grundsätzlich nicht möglich.

Nachreichung von Unterlagen

Eine Nachreichung fehlender Unterlagen muss spätestens innerhalb von vier Wochen nach Aufforderung durch das AELF erfolgen. Eine Fristverlängerung ist grundsätzlich nicht möglich. Der Antrag wird danach nach Aktenlage entschieden.

Abschluss des Projekts

Bis zum Ende des Bewilligungszeitraums muss das Projekt umgesetzt und alle Rechnungen bezahlt sein. Der letzte Zahlungsantrag muss grundsätzlich spätestens sechs Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums eingereicht worden sein. Nach Ablauf der genannten Fristen verfallen ggf. noch nicht abgerufene Fördermittel.

Eine Verlängerung des Bewilligungszeitraums über den 31.12.2024 hinaus ist grundsätzlich nicht möglich. Ebenfalls ist eine Verlängerung der Frist zur Abgabe des letzten Zahlungsantrags über den 30.06.2025 hinaus grundsätzlich nicht möglich. Diese enge Fristsetzung ist erforderlich, um die entsprechenden EU-Vorgaben zum Abschluss der Förderperiode erfüllen zu können.

Im Mittelpunkt stehen bei LEADER die Lokalen Aktionsgruppen (LAGs). Dies sind Partnerschaften zwischen kommunalen, wirtschaftlichen und sozial engagierten Akteuren in der Region. Sie sind für die Erstellung und Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) in ihrer jeweiligen Region verantwortlich und führen das Projektauswahlverfahren bei LEADER eigenständig durch. Dabei entscheiden sie anhand ihrer Projektauswahlkriterien, welche Projekte über LEADER gefördert werden sollen. Daher ist es wichtig, dass die örtlich zuständige LAG frühzeitig in die Projektentwicklung eingebunden wird. Der Antragsteller ist bei der Projektumsetzung verpflichtet, der LAG auf Anfrage notwendige Informationen zu liefern. Eine Übersicht über die 68 LAGs in Bayern ist im Internet unter www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser verfügbar. Zentrale Ansprechpartner und Berater bei LEADER sind die LEADER-Koordinatoren am örtlich zuständigen AELF. Eine Übersicht über die neun LEADER-Koordinatoren und deren räumliche

Zuständigkeit können ebenfalls im Internet-Förderwegweiser des StMELF abgerufen werden.

1. Antragsteller/-in

Mögliche Antragsteller bei LEADER sind

- kommunale Körperschaften,
- sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts (ausgenommen staatliche Behörden),
- juristische Personen des privaten Rechts,
- Personengesellschaften,
- natürliche Personen.

1.1 Betriebsnummer und Bankverbindung

Jeder Antragsteller benötigt eine 10-stellige Betriebsnummer. Diese wird auf Antrag vom örtlich zuständigen AELF vergeben.

Die Zuwendungen können nur auf das Konto überwiesen werden, welches beim örtlich zuständigen AELF gespeichert ist. Es ist nicht möglich, Zuwendungen auf verschiedene Konten aus-zuzahlen.

Änderungen bei den Adressdaten oder bei der Bankverbindung sind dem örtlich zuständigen AELF unverzüglich anzuzeigen.

2. Fördertatbestände bei LEADER

Eine LEADER-Förderung ist möglich für

- Projekte zur Umsetzung der LES einer LAG,
- gebietsübergreifende oder transnationale Kooperationsprojekte zwischen LAGs,
- das LAG-Management.

B Hinweise zur Förderung

1. Fördervoraussetzungen

- LEADER-Projekte müssen grundsätzlich im Gebiet einer LAG liegen. Bei einer geplanten Projektumsetzung ganz oder teilweise außerhalb ist eine Begründung der LAG dafür erforderlich, dass das betreffende Projekt dem LAG-Gebiet dient.
- Zu jedem LEADER-Projekt muss ein Nachweis der LAG über die Einhaltung der formellen Richtigkeit des LAG-Projektauswahlverfahrens und ein positiver Beschluss des LAG-Entscheidungsgremiums vorliegen.
- Es darf sich bei LEADER-Projekten nicht um Pflichtaufgaben von Gebietskörperschaften (z. B. Abwasserentsorgung, Wasserversorgung, Müllabfuhr, Bauleitplanung, Schulträgerschaft) handeln.
- Es muss ein Konzept zur nachhaltigen finanziellen Tragbarkeit des Projekts vorliegen. Bei Projekten ohne Zweckbindungsfrist genügt der Finanzierungsplan im Förderantrag.

2. Förderbeschränkungen und -ausschlüsse

- Die Umsatzsteuer ist nicht zuwendungsfähig.
- Geld- und Sachpreise (einschließlich Auszeichnungen) können nur im Rahmen von Wettbewerben bzw. Veranstaltungen und pro Wettbewerb bzw. Veranstaltung insgesamt bis zu maximal 1.000 € als zuwendungsfähigen Ausgaben anerkannt werden. Diese Begrenzung gilt nicht für Architektenwettbewerbe, Künstlerwettbewerbe etc. im Rahmen projektvorbereitender Studien bzw. Konzepte.

- Im Rahmen von gebietsübergreifenden oder transnationalen Kooperationsprojekten mit Beteiligung bayerischer LAGs können Maßnahmen außerhalb Bayerns nur gefördert werden, wenn die Entscheidung über den jeweiligen Einsatz der Mittel bei den zuständigen Behörden des Freistaats Bayern (Bewilligungsstellen) liegt.
- Immobilien sind nur zuwendungsfähig, wenn sie in Bayern liegen.
- Projekte zur Erzeugung von in Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) genannten Produkten im Sinne von landwirtschaftlicher Primärproduktion sind im Rahmen von LEADER nicht zuwendungsfähig.
- Für Projekte, die der Verarbeitung und Vermarktung von in Anhang I des AEUV genannten Produkten dienen, ist eine Förderung nur als De-minimis-Beihilfe gemäß der VO (EU) Nr. 1407/2013 vom 18.12.2013 möglich.
- Ausgaben für Grunderwerb können maximal bis zu einer Höhe von 10 % der insgesamt grundsätzlich zuwendungsfähigen Ausgaben anerkannt werden.
- Behördliche Gebühren sowie Zölle sind nicht zuwendungsfähig.
- Anschlusskosten sind nur innerhalb der Grundstücksgrenze zuwendungsfähig.
- Ausgaben für Ersatzbeschaffungen, Reparaturen und laufende Betriebsausgaben wie Telefongebühren, Mieten, Pachten, Betriebsmittel, Zinsen, Leasingkosten etc. sind nicht zuwendungsfähig.
- Kommunale Regiearbeiten/Bauhofleistungen können nicht als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden.
- Der Druck von Büchern, Karten, Broschüren etc. ist nur zuwendungsfähig, wenn diese kostenlos abgegeben werden. Flyer als Streuartikel sind generell kostenlos zu verteilende Druckerzeugnisse.
- Ausgaben für den Erwerb von gebrauchter Technik und gebrauchter Ausstattung sind nicht zuwendungsfähig. Die Verwendung historischer Baustoffe, der Erwerb von Exponaten oder historischen Material etc. fallen – wenn dies als typischer Projektbestandteil zum Gesamtprojekt gehört (z. B. zur Ausstattung eines Museums) – nicht unter die Definition von gebrauchter Technik und Ausstattung. Die betreffenden Ausgaben sind somit zuwendungsfähig.

3. Nettoeinnahmen

3.1 Vorhaben, die nach ihrem Abschluss Nettoeinnahmen erwirtschaften (gem. Art. 61 der VO (EU) 1303/2013)

Bei Projekten mit zuwendungsfähigen Ausgaben von mehr als 1 Mio. €, deren Förderung nicht im Rahmen der VO (EU) Nr. 651/2014 (AGVO) oder als De-minimis-Beihilfe erfolgt, sind gem. Art. 61 der VO (EU) 1303/2013 etwaige Nettoeinnahmen, die nach Projektabschluss erzielt werden, zu berechnen und bei der Förderung zu berücksichtigen.

- Diese Berücksichtigung etwaiger Nettoeinnahmen, die von Projekten nach ihrem Abschluss erwirtschaftet werden, erfolgt im Voraus (Zeitpunkt der Bewilligung), indem sie bei der Festsetzung der zuwendungsfähigen Ausgaben (ggf. anteilig) in Abzug gebracht werden.
- „Einnahmen“ im Sinne dieses Artikels sind Zuflüsse von Geldbeträgen, die unmittelbar von den Nutzern für die im Rahmen des Projekts bereitgestellten Waren und Dienstleistungen gezahlt werden (z. B. Gebühren für die Benutzung von Infrastrukturen, Einnahmen aus Verkauf/Verpachtung/Vermietung von Grundstücken/Gebäuden, Zahlungen für Dienstleistungen).
- Sonstige Zahlungseingänge, z. B. private oder öffentliche Beteiligungen, Spenden oder sonstige Einnahmen, die nicht von den Nutzern getragen werden, sind keine Einnahmen in

diesem Sinne sondern „Mittel anderer Geldgeber. Nicht berücksichtigt werden auch etwaige Preisgelder.

- „Nettoeinnahmen“ sind die o. g. Einnahmen abzüglich der im entsprechenden Zeitraum angefallenen Betriebskosten und Wiederbeschaffungskosten für kurzlebige Anlagegüter. Zu berücksichtigen sind dabei nur die durch das Projekt zusätzlich erzielten Nettoeinnahmen. Sind die Gesamtkosten des Projekts höher als die zuwendungsfähigen Ausgaben, so erfolgt die Berücksichtigung der Nettoeinnahmen anteilig. Zudem werden Nettoeinnahmen nur dann berücksichtigt, wenn sie größer als Null sind.
- Die zuwendungsfähigen Ausgaben des Projekts werden anhand der Finanzierungsdefizitmethode gem. Art. 61 (3b) der VO (EU) 1303/2013 unter Berücksichtigung der in einem bestimmten Bezugszeitraum (12 Jahre) voraussichtlich erzielbaren abgezinsten Nettoeinnahmen vorab gekürzt (Richtwert: Abzinsungsfaktor 4 %). Die voraussichtlich zu erzielenden abgezinsten Nettoeinnahmen werden berechnet, indem die abgezinsten (Betriebs-)Kosten von den abgezinsten Einnahmen abgezogen werden und ggf. der abgezinst Restwert der Investition addiert wird. Die Finanzierungsdefizitmethode ist auch anzuwenden, wenn aufgrund von Korrekturen oder Kostensteigerungen während der Durchführung des Projekts die Grenze von 1 Mio. € zuwendungsfähiger Ausgaben überschritten wird. Der dementsprechend zu ermittelnde Zuwendungsbetrag wird dem Zuwendungsempfänger per Änderungsbescheid mitgeteilt.
- Sollten Nettoeinnahmen aus Einnahmequellen, die bei der Festlegung der max. Förderhöhe nicht berücksichtigt worden sein, während der Durchführung des Projektes entstehen, so sind diese spätestens mit dem letzten vom Begünstigten eingereichten Zahlungsantrag von den zuwendungsfähigen Ausgaben für das Projekt abzuziehen.
- Sind bei einem Projekt Nettoeinnahmen zu berücksichtigen, so ist als Anlage zum Förderantrag eine von einer fachlich geeigneten Stelle (z. B. Steuerberater) erstellte Berechnung erforderlich, ob und in welcher Höhe Nettoeinnahmen entstehen.

3.2 Vorhaben, die während ihrer Durchführung Nettoeinnahmen erwirtschaften (gem. Art. 65 Abs. 8 der VO (EU) 1303/2013)

Bei Projekten mit zuwendungsfähigen Ausgaben von mehr als 100.000 €, deren Förderung nicht im Rahmen der AGVO oder als De-minimis-Beihilfe erfolgt, sind gem. Art. 65 Abs. 8 der VO (EU) 1303/2013 Nettoeinnahmen während der Durchführung von den zuwendungsfähigen Ausgaben abzuziehen.

- Dieser Abzug erfolgt bei der Bewilligung. Für etwaige weitere während der Durchführung des Projektes erwirtschaftete Einnahmen, die bei der Bewilligung noch nicht berücksichtigt wurden, erfolgt der Abzug spätestens beim letzten Zahlungsantrag.
- Nettoeinnahmen in diesem Sinne sind Zuflüsse von Geldbeträgen, die unmittelbar von den Nutzern gezahlt werden. Zu solchen Nettoeinnahmen gehören z. B. Eintrittsgelder bei Veranstaltungen, Teilnehmerbeiträge bei Qualifizierungen, unmittelbar durch ein gefördertes LAG-Management erwirtschaftete Einnahmen.
- Sind bei einem Projekt Nettoeinnahmen während der Durchführung zu berücksichtigen, so ist als Anlage zum Förderantrag eine Darstellung erforderlich, in welcher Höhe diese entstehen.

4. Mehrfachförderung und Mittel anderer Geldgeber

Eine Mehrfachförderung durch LEADER und andere öffentliche Fördermaßnahmen ist nur zulässig, wenn

- es sich bei diesen um ausschließlich nationale öffentliche Fördermaßnahmen handelt (also keine anderen EU-Mittel enthalten sind)
- und mit der Förderung unterschiedliche Zwecke verfolgt werden (anderer Förderzweck als bei LEADER)
- und in diesen Programmen nichts anderes bestimmt ist.

Mittel anderer Geldgeber, wie zulässige Mehrfachförderung, sonstige öffentliche Mittel, private Finanzierungsbeiträge Dritter, projektbezogene Spenden etc., sind zur Finanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben heranzuziehen.

Mittel anderer Geldgeber, die auf einer Gegenleistung beruhen und die Mittel oder die Gegenleistung im direkten Bezug mit dem förderfähigen Kosten stehen, sind von den zuwendungsfähigen Ausgaben abzuziehen.

Änderungen bei der Finanzierung nach der Antragstellung sind umgehend der Bewilligungsstelle mitzuteilen.

Der Antragsteller muss grundsätzlich mindestens 10 % der beantragten grundsätzlich zuwendungsfähigen Ausgaben (Förderantrag Nr. 13.1) aus Eigenmitteln aufbringen. Bei Eigenleistung (vgl. Buchst. B, Nr. 6) zählt der als zuschussfähig anerkannte Betrag der Eigenleistung zu diesen erforderlichen Eigenmitteln. Vorsteuerrückerstattungen können hierbei nicht berücksichtigt werden.

5. Personalkosten

5.1 Allgemein

- Die Förderung von LAG-Management oder Projektmanagement ist grundsätzlich nur möglich, wenn die geförderte Person beim gleichen Arbeitgeber nicht für eine weitere Tätigkeit angestellt ist.
Ausnahmen in begründeten Einzelfällen sind nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde möglich, wenn die verschiedenen Tätigkeiten eindeutig räumlich (verschiedene Büros bzw. Einsatzorte) und zeitlich (klare Regelung, getrennte Zeiterfassung) abgegrenzt sind und für die verschiedenen Tätigkeiten auch verschiedene Kontaktdaten (Telefon, E-Mail, Briefkopf etc.) verwendet werden.
- Personalausgaben im Rahmen von LAG-Management und Projektmanagement umfassen auch Reisekosten (Fahrt- und Übernachtungskosten) in Anlehnung an das bayerische Reisekostengesetz.
- Die Laufzeit eines Projektmanagements muss bereits bei der Antragstellung festgelegt werden (kein Folgeantrag). Gleiches gilt für die Personalkosten im Rahmen des LAG-Managements.
- Bei einer Förderung von Personal, das durch Arbeitsvertrag angestellt ist, muss für das jeweilige Projekt entweder eine Neueinstellung erfolgen oder bei bereits angestelltem Personal für das neue Projekt eine neue Stellenbeschreibung erstellt werden. Im öffentlichen Dienst hat zusätzlich eine formelle Freistellung von der bisherigen Tätigkeit ausschließlich für das neue Projekt zu erfolgen. Im Rahmen eines LAG-Managements oder Projektmanagements kann nur eine Vertragsart gefördert werden.
- Eine geförderte Kombination von Arbeitsverträgen und Dienstverträgen innerhalb eines LAG-Managements oder Projektmanagements ist nicht möglich.

5.2 LAG-Management

- Im Rahmen des LAG-Managements sind Personalausgaben, Ausgaben für die Öffentlichkeitsarbeit, Ausgaben für die Qualifizierung der LAG und des LAG-Managements, Vernetzungsausgaben wie Teilnahme an Vernetzungstreffen von LAG-Netzwerken, Ausgaben im Zusammenhang mit der Überwachung und Bewertung der Umsetzung sowie der Fortschreibung der Entwicklungsstrategie sowie Ausgaben für die Sensibilisierung der Region (Erleichterung des

Austausches zwischen Interessenvertretern, Information über LES, Unterstützung potentieller Projektträger etc.) zuwendungsfähig.

- Sofern es sich beim Antragsteller nicht um eine kommunale Körperschaft handelt, sind die monatlich maximal als zuwendungsfähige Ausgaben anrechenbaren Beträge (Bruttogehalt und Sozialbeiträge sowie sonstige Sozialleistungen des Arbeitgebers bezogen auf eine Vollzeitstelle) bei der Förderung von Personalkosten für LAG-Management auf max. 5.000 € pro Monat und für Assistenzkräfte auf max. 3.000 € pro Monat begrenzt.

5.3 Projektmanagement

- Sofern es sich beim Antragsteller nicht um eine kommunale Körperschaft handelt, sind die monatlich maximal als zuwendungsfähige Ausgaben anrechenbaren Beträge (Bruttogehalt und Sozialbeiträge sowie sonstige Sozialleistungen des Arbeitgebers bezogen auf eine Vollzeitstelle) bei der Förderung von Personalkosten für Projektmanagement auf max. 4.300 € pro Monat und für Assistenzkräfte auf max. 3.000 € pro Monat begrenzt.
- Ein Projektmanagement muss Teil eines konkreten Projekts sein und dessen Umsetzung dienen. Es kann sich auch auf die Umsetzung eines aus mehreren Maßnahmen bestehenden konkreten Gesamtprojekts (z. B. Projekte entlang der Moststraße, Vernetzung Jakobswege etc.) beziehen.

6. Eigenleistung

Eigenleistungen können unbezahlte freiwillige Arbeiten und/oder Sachleistungen einschließlich Sachspenden umfassen und werden unter folgenden Voraussetzungen als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt:

- Der Antragsteller ist eine Körperschaft/Stiftung des öffentlichen Rechts, ein Verein oder eine gemeinnützige Einrichtung.
- Es handelt sich um ein dafür geeignetes investives Projekt.
- Die Erbringung von Eigenleistung ist dann geeignet, wenn Art und Umfang der vorgesehenen Eigenleistung festgelegt werden kann.
- Eine geeignete, unabhängige fachlich qualifizierte Stelle (in der Regel Architekt) ermittelt zur Antragstellung den Wert der geplanten Eigenleistung im Falle von vollständiger Fremdvergabe und bestätigt nach Umsetzung des Projekts, dass die in Eigenleistung geplanten Gewerke entsprechend erstellt wurden.

Als zuwendungsfähiger Wert der Eigenleistung werden 60 % des zuwendungsfähigen **Netto**-Betrages, der sich laut der Kostenschätzung ergeben würde, anerkannt.

Die Höhe der Gesamtzuwendung ist begrenzt auf 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, die durch tatsächlich bezahlte Rechnungen nachgewiesen werden. Aus diesem Grund kann die Eigenleistung erst mit dem letzten Zahlungsantrag beantragt werden.

Änderungen beim Umfang der geplanten Eigenleistung sind der Bewilligungsstelle umgehend mitzuteilen.

7. Kooperationsprojekte

7.1 Allgemein

- An einem Kooperationsprojekt müssen mindestens zwei oder mehr LAGs beteiligt sein (bzw. mind. eine LAG und vergleichbare regionale Partnerschaft/en).
- Für jedes Kooperationsprojekt muss eine Kooperationsvereinbarung zwischen den beteiligten LAGs abgeschlossen werden (siehe entsprechendes Formblatt).
- Jede beteiligte LAG oder mind. ein Projektpartner jeder beteiligten LAG muss sich angemessen finanziell und inhaltlich an dem Kooperationsprojekt beteiligen (ein allge-

meiner Mitgliedsbeitrag zu einer übergeordneten Organisation ist nicht ausreichend).

- Zu einem Kooperationsprojekt gehören nur die in der Kooperationsvereinbarung genannte Bestandteile bzw. Teilprojekte, wobei Teilprojekte in Konzept, Inhalt und Ausführung aufeinander abgestimmt sein müssen. Später hinzukommende, zu einem Kooperationsprojekt passende Projekte sind Einzelprojekte der jeweiligen LAG.
- Mögliche Antragsteller für Kooperationsprojekte sind die LAGs selber oder Projektpartner der beteiligten LAGs.
- Ausgaben für die Anbahnung von Kooperationsprojekten können nur gefördert werden, wenn hierfür ordnungsgemäße Rechnungen vorliegen, die auf den Antragsteller für das spätere Kooperationsprojekt ausgestellt und von diesem bezahlt worden sind. Mögliche Bestandteile solcher Anbahnungskosten sind z. B. Ausgaben für Übersetzer, Unterlagen, Räumlichkeiten, Fahrtkosten etc. für Vorbereitungstreffen sowie auch Ausgaben für Übernachtung und Verpflegung der Teilnehmer an Vorbereitungstreffen.

7.2 Länderübergreifende oder transnationale Kooperationsprojekte

Bei länderübergreifenden oder transnationalen Kooperationsprojekten ist (anders als bei gebietsübergreifenden Kooperationsprojekten) grundsätzlich eine Aufteilung in Teilprojekte erforderlich, wobei jede LAG bzw. jeder Projektpartner ihr/sein Teilprojekt beantragt und durchführt. Die Antragstellung erfolgt mit separaten Förderanträgen für jedes Teilprojekt durch die jeweilige LAG bzw. den jeweiligen Projektpartner.

Grundsätzlich gilt, falls Kooperationsprojekte zwischen bayerischen LAGs und LAGs außerhalb Bayerns mit anteiliger Beteiligung der Kooperationspartner nicht geteilt, sondern „im Ganzen“ umgesetzt werden (z. B. *gemeinsames Konzept oder gemeinsames Projektmanagement*)

- ist eine federführende LAG erforderlich und in der Kooperationsvereinbarung zu bestimmen,
- erfolgt die Projekträgerschaft (und damit auch Vergabe der entsprechenden Aufträge) durch die federführende LAG bzw. den Projektpartner aus deren Gebiet,
- erfolgt die Antragstellung und Förderabwicklung für jeden Kooperationspartner für seinen Kostenanteil (sein „Teilprojekt“) bei der für ihn zuständigen Bewilligungsstelle,
- erfolgt die Vergabepfung durch die für den Projekträger zuständige Bewilligungsstelle nach dem dort einschlägigen Vergaberecht (keine Vergabepfung bei den Zahlungsanträgen für Kostenerstattungen).
- Die Regelungen zum zulässigen Maßnahmebeginn gemäß Buchst. B, Nr. 11 beziehen sich auf die Bewilligung für den bayerischen Projektpartner und gelten auch für Ausgaben des Projekträgers außerhalb Bayerns.

Für die Abrechnung gilt grundsätzlich Folgendes:

- Der Projekträger bezahlt die Originalrechnung(en) (seinen Anteil und zudem als Vorfinanzierung die anderen Anteile).
- Der Projekträger schickt entsprechende Kostenerstattungs-Mitteilungen mit Rechnungskopien an die Kooperationspartner für deren Kostenanteile.
- Die Kooperationspartner bezahlen dem Projekträger jeweils ihren Kostenanteil.
- Der Projekträger reicht bei seiner Bewilligungsstelle den Zahlungsantrag für seinen Kostenanteil mit Nachweis der Bezahlung der Kostenanteile und Bewilligungsbescheiden der Kooperationspartner ein.
- Der Projekträger erhält von seiner Bewilligungsstelle einen entsprechenden Auszahlungsbescheid, ggf. mit Kürzungen und Sanktionen (z. B. wegen Vergabeverstößen).

- Der Projekträger gibt eine Kopie des Auszahlungsbescheids und Kopien der von der Bewilligungsstelle bearbeiteten Rechnungen an die Kooperationspartner weiter.
- Die Kooperationspartner reichen bei ihrer Bewilligungsstelle mit dem Zahlungsantrag für ihren Kostenanteil eine Kopie des Auszahlungsbescheids des Projekträgers sowie Kopien der von dessen Bewilligungsstelle bearbeiteten Rechnungen ein.
- Die Kooperationspartner erhalten jeweils von ihrer Bewilligungsstelle einen entsprechenden Auszahlungsbescheid, ggf. mit Kürzungen und Sanktionen.

8. Weitere Bestimmungen

8.1 Identität zwischen Antragsteller und Betreiber

Bei LEADER-Projekten ist grundsätzlich die Identität zwischen Antragsteller und Betreiber erforderlich. In begründeten Ausnahmefällen kann jedoch mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde der Antragsteller mit einem Dritten einen Betreiber-/Miet-/Pachtvertrag zur zweckentsprechenden Nutzung des Projekts abschließen. Die Haftung für die zweckbestimmte Nutzung des Förderprojekts und für eventuelle Rückforderungsansprüche verbleibt davon unberührt beim Antragsteller.

8.2 Kostenermittlung

Die Kostenermittlung zu den einzelnen Fördergegenständen ist detailliert in einer separaten Übersicht darzustellen und dem Antrag beizulegen. Die Darstellung der beantragten grundsätzlich zuwendungsfähigen Ausgaben muss **vollständig und plausibel** sein. Sie muss ausreichende Informationen zu Art, Umfang und (Einzel-)preis enthalten.

Die Kostenermittlung ist zu begründen, beispielsweise durch

- **Kostenangebote** für wesentliche Projektbestandteile,
- detaillierte **Kostenberechnung** einer unabhängigen sachverständigen Stelle (z. B. bei Bauvorhaben Kostenberechnung nach DIN 276 durch einen Architekten),
- Erfahrungswerte (mit Nachweisen).

Ausgaben, die nicht nachvollziehbar und plausibel sind (z. B. „Sicherheitszuschläge“, Aufrundungsbeträge), können nicht anerkannt werden.

8.3 Vergabe von Aufträgen

Die grundsätzlichen Anforderungen bei der Vergabe von Aufträgen sind im Folgenden dargestellt. Ergänzend dazu ist das „Merkblatt Vergabe bei LEADER“ zu beachten.

8.3.1 Öffentliche Auftraggeber

Öffentliche Auftraggeber im Sinne von § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) müssen bei Aufträgen oberhalb der EU-Schwellenwerte die EU-Vergabevorschriften einhalten.

Öffentliche Auftraggeber, die aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Einhaltung der Vergabevorschriften verpflichtet sind, haben diese ab einem Netto-Auftragswert von 10.000 € auch im Rahmen des Förderverfahrens einzuhalten und nachzuweisen.

Im Antragsformular ist vom Antragsteller verbindlich zu erklären, ob er ein öffentlicher Auftraggeber im Sinne des § 99 GWB ist und ob er ggf. auch unterhalb der EU-Schwellenwerte zur Einhaltung von Vergabevorschriften verpflichtet ist.

Kommunale Körperschaften sind im Rahmen des Förderverfahrens bei der Vergabe von Aufträgen ab einem Nettoauftragswert von 10.000 € verpflichtet, gem. Nr. 3. ANBest-K die Vergabegrundsätze anzuwenden, die das Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen auf Grund des § 31 KommHV bekannt gegeben hat. Zusätzlich sind auch unterhalb der EU-Schwellenwerte die Bestimmungen der VOL/A, 1. Abschnitt, einzuhalten.

Ausführliche Informationen zur öffentlichen Auftragsvergabe stehen im Internet zur Verfügung, z. B.:

- www.stmi.bayern.de/bauen/themen/vergabe-vertragswesen
- www.stmwi.bayern.de/wirtschaft-standort/oeffentliches-auftragswesen/vergabe
- www.abz-bayern.de
- simap.europa.eu/index_de
- www.vergabeinfo.bayern.de

8.3.1.1 Vergabe freiberuflicher Leistungen

Bei der Beauftragung freiberuflichen Leistungen (Leistungen von Ingenieuren, Beratern, Architekten, Gutachter usw.), deren geschätzter Auftragswert *(ohne Umsatzsteuer und ohne Nebenkosten)* unterhalb des EU-Schwellenwertes liegt, sind ab einem Nettoauftragswert von 10.000 € grundsätzlich jeweils drei geeignete Anbieter nachweislich zur Angebotsabgabe aufzufordern. Es sind immer die Grundsätze des Wettbewerbs, der Transparenz, der Gleichbehandlung und des Verbots der Diskriminierung zu beachten. Das bedeutet, dass die Beauftragung von freiberuflichen Leistungen (z. B. Architekten- und Ingenieurleistungen) grundsätzlich im Rahmen eines Auswahlverfahrens mit transparenten und nachvollziehbaren Entscheidungskriterien erfolgen muss. Es müssen mindestens drei geeignete Interessenten die Möglichkeit zur Teilnahme haben. Bei Beauftragung der freiberuflichen Leistung vor der Antragsstellung ist ein Nachweis zur Aufforderung der geeigneten Interessenten zur Teilnahme an dem Auswahlverfahren ist dem Förderantrag beizulegen.

Die Vorgaben für freiberufliche Leistungen entsprechend Nr. 1.11 der zur Anwendung freigegebenen Neufassung der Bekanntmachung des StMI zur Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich vom 31.08.2018 finden **keine** Anwendung.

8.3.1.2 Veröffentlichung

Sofern eine förmliche Bekanntmachung aufgrund vergaberechtlicher Bestimmungen nicht erforderlich (insbesondere bei Beschränkter Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb und Verhandlungsvergabe) ist, haben öffentliche Auftraggeber Aufträge mit einem Auftragswert über 25.000 € (netto) rechtzeitig und hinreichend zugänglich vorab bekanntzugeben (z. B. durch Bekanntgabe der zu vergebenden Leistung auf der Homepage des Auftraggebers)

Diese Information sollte alle wesentlichen Angaben (wie z. B. den Auftragsgegenstand, den Ort der Ausführung und den voraussichtlichen Zeitraum der Ausführung) enthalten und ist mit geeigneten Nachweisen (z. B. Screenshot mit Datum) zu belegen.

8.3.2 Sonstige Auftraggeber

Antragsteller, die keine öffentlichen Auftraggeber i. S. des § 98 GWB sind, müssen ab einem Netto-Auftragswert von 10.000 € einen **Angebotsvergleich** durchführen. Dazu sind grundsätzlich mindestens drei geeignete Anbieter nachweislich zur Angebotsabgabe in geeigneter Form (z. B. schriftlich, per E-Mail) aufzufordern.

8.3.2.1 Vergabe freiberuflicher Leistungen

Bei der Beauftragung freiberuflichen Leistungen (Leistungen von Ingenieuren, Beratern, Architekten, Gutachter usw.) sind ab einem Nettoauftragswert von 10.000 € grundsätzlich jeweils drei geeignete Anbieter nachweislich zur Angebotsabgabe aufzufordern. Es sind immer die Grundsätze des Wettbewerbs, der Transparenz, der Gleichbehandlung und des Verbots der Diskriminierung zu beachten. Das bedeutet, dass die Beauftragung von freiberuflichen Leistungen (z. B. Architekten- und Ingenieurleistungen) grundsätzlich im Rahmen eines Auswahlverfahrens mit transparenten und nachvollziehbaren Entscheidungskriterien erfolgen muss. Es müssen mindestens drei

geeignete Interessenten die Möglichkeit zur Teilnahme haben. Bei Beauftragung der freiberuflichen Leistung vor der Antragsstellung ist ein Nachweis zur Aufforderung der geeigneten Interessenten zur Teilnahme an dem Auswahlverfahren ist dem Förderantrag beizulegen.

8.3.3 Dokumentation der Auftragsvergabe bzw. Angebotsvergleich

Alle Aufträge, die zur Umsetzung des geförderten Projekts vergeben werden, sind im Formular „Auftragsliste“ aufzuführen.

Für jeden Auftrag ab 10.000 € (Vergabe bzw. Angebotsvergleich) ist eine Vergabedokumentation anzufertigen:

- bei Angebotsvergleich: Formular „LEADER-Dokumentation eines Angebotsvergleichs“
- bei einer Verhandlungsvergabe: Formular „LEADER-Dokumentation einer Freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe“
- bei anderen Vergabeverfahren: Formular „LEADER-Dokumentation einer öffentlichen Auftragsvergabe“.

Die Vergabevermerke sind einschließlich der erforderlichen Unterlagen der Bewilligungsbehörde spätestens mit dem jeweiligen Zahlungsantrag vorzulegen.

Die Auftragsvergaben werden von den Bewilligungsbehörden geprüft. Bei der Entscheidung über etwaige finanzielle Auswirkungen aufgrund von Vergabeverstößen werden die Leitlinien der Kommission vom 14.05.2019 zur Festsetzung von Finanzkorrekturen, die die Kommission bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der EU im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung anwendet, zugrunde gelegt (siehe auch

ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/3/2019/DE/C-2019-3452-F1-DE-ANNEX-1-PART-1.PDF).

8.4 Wettbewerbsrecht

Beihilfen, die unter einen der Freistellungstatbestände des

- Art. 53 „Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes“,
- Art. 55 „Beihilfen für Sportinfrastrukturen und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen“ oder
- Art. 56 „Investitionsbeihilfen für lokale Infrastrukturen“ (bezogen auf Einrichtungen zur Nahversorgung oder sozialen Integration)

der VO (EU) Nr. 651/2014 (AGVO) fallen, werden im Rahmen dieser Verordnung gewährt (siehe Merkblatt zur Anwendung der VO (EU) Nr. 651/2014 (AGVO) bei LEADER).

Ist keine Förderung im Rahmen der AGVO möglich, können Beihilfen im Sinne von Art. 107 AEUV nur im Geltungsbereich und im Rahmen der VO (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 als De-minimis-Beihilfen gewährt werden (siehe hierzu Merkblatt zur Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission zu De-minimis-Beihilfen (Gewerbe)). Ein Projekt ist grundsätzlich dann beihilferelevant, wenn

- die Förderung die wirtschaftliche Tätigkeit eines Unternehmens betrifft, oder
- die Förderung bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige begünstigt.

Begünstigt die Förderung neben dem unmittelbaren Zuwendungsempfänger auch zielgerichtet dritte Unternehmen (mittelbare Beihilfe) ist die entsprechende Maßnahme in LEADER nicht förderfähig.

9. Höhe der Förderung

Die Höhe der Zuwendung ist von folgenden Kriterien abhängig:

- **Kategorie des beantragten Projekts:**
 - LAG-Management (max. 325.000 € Zuwendung/LAG)
 - Einzelprojekt

- Kooperationsprojekt (inkl. Konzeption, Projektmanagement in der Startphase für längstens fünf Jahre und erstmalige Öffentlichkeitsarbeit). Dabei wird zwischen gebietsübergreifenden und transnationalen Kooperationen unterschieden.

- **Ausrichtung des Projekts:**

- produktive Investition, d. h. Investition, die bei Vergleich mit ähnlich gestalteten Projekten üblicherweise der Gewinnerzielung dient (inkl. Konzeption und erstmalige Öffentlichkeitsarbeit), oder
- sonstiges Projekt zur Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie einer LAG (inkl. Konzeption, Projektmanagement in der Startphase für längstens drei Jahre und erstmalige Öffentlichkeitsarbeit).

- **Gebietskulisse** der zuständigen LAG bei LAG-Management bzw. Einzelprojekten:

Liegt das Gebiet einer LAG, dem das beantragte Projekt zugeordnet ist, zu mindestens 2/3 im „Raum mit besonderem Handlungsbedarf“ (**RmbH** gem. jeweils gültigem LEP), ist eine höhere Förderung möglich.

- **Gebietskulisse** bei Kooperationsprojekten:

Gehört mindestens die Hälfte der am Kooperationsprojekt beteiligten bayerischen LAGs zu den LAGs, deren Gebiet zu mindestens 2/3 im „RmbH“ liegt, ist eine höhere Förderung möglich.

	produktive Investition		sonstiges Projekt	
	außerh. RmbH	im RmbH	außerh. RmbH	im RmbH
LAG-Management			50 %	60 %
Einzelprojekt	30 %	40 %	50 %	60 %
Kooperationsprojekt gebietsübergreifend	40 %	40 %	60 %	70 %
Kooperationsprojekt transnational	40 %	40 %	70 %	80 %

Projekte mit einem Zuschuss von weniger als 3.000 € werden nicht bewilligt. Der LEADER-Zuschuss für Projekte ist grundsätzlich auf 200.000 € pro Projekt beschränkt.

Abweichend davon kann die LAG mit entsprechender Begründung die Höhe der möglichen Zuwendung für Projekte begrenzen, wenn entsprechende Regelungen in der LES bzw. in einer Fortschreibung der LES oder ergänzenden Beschlüssen enthalten sind.

Andererseits kann die LAG im Einzelfall unter bestimmten Voraussetzungen eine Überschreitung der Zuschussobergrenze von 200.000 € beschließen. Bei De-minimis-Beihilfen darf der Schwellenwert von 200.000 € innerhalb von drei Kalenderjahren nicht überschritten werden (vgl. Merkblatt zur Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission De-minimis-Beihilfen (Gewerbe)). Auf den Schwellenwert werden die Finanzierungsmittel von weiteren öffentlichen Geldgebern für das beantragte Projekt angerechnet.

Lediglich bei der Förderung des LAG-Managements gilt die unveränderbare Zuschussobergrenze von 325.000 €/LAG. Zudem darf die für LAG-Management gewährte Unterstützung 25 % der für die Umsetzung der Entwicklungsstrategie der jeweiligen LAG anfallenden öffentlichen Gesamtausgaben nicht überschreiten.

Bei Projekten mit geförderter Eigenleistung gilt folgende Anforderung, die sich auf die Höhe der Zuwendung auswirken kann: Nach Art. 69 1a) VO 1303/2013 darf die öffentliche Unterstützung für das Vorhaben, die auch Sachleistung/Eigenleistung umfasst, nicht größer sein, als die anerkannte zuwendungsfähige Ausgaben abzüglich der Eigenleistung.

10. Publizität

Unter Publizität versteht man Maßnahmen zur Information der Öffentlichkeit über den Beitrag der Europäischen Union zur Förderung von bestimmten Bereichen. Bereits während der Durchführung und nach Abschluss des Projekts muss der Zuwendungsempfänger Maßnahmen zur Information der Öffentlichkeit ergreifen. Zur Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen ist das Merkblatt zu den Informations- und Publizitätsvorschriften bei LEADER zu beachten.

11. Zulässiger Maßnahmebeginn

Es sind nur solche Ausgaben zuwendungsfähig, bei denen die Auftragsvergabe, der Abschluss eines Liefer- und Leistungsvertrages oder die Bezahlung nach der Bekanntgabe eines Zuwendungsbescheids bzw. nach Zustimmung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns erfolgt sind.

Abweichend davon sind generell Ausgaben für Planungsaufträge (bis Leistungsphase 7 HOAI) einschl. Bauvoranfragen und Genehmigungen, Baugrunduntersuchungen, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (z. B. Planieren) zuwendungsfähig, die vor der Bekanntgabe eines Zuwendungsbescheids bzw. vor Zustimmung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns erfolgt sind, soweit diese für die Erstellung des Förderantrags erforderlich sind.

Ausgaben, bei denen eine solche Ausnahme nicht vorliegt und bei denen die Auftragsvergabe, der Abschluss eines Liefer- und Leistungsvertrages oder die Bezahlung vor der Bekanntgabe eines Zuwendungsbescheids bzw. vor Zustimmung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns erfolgt sind, sind nicht zuwendungsfähig. Wird für solche Ausgaben eine Zuwendung beantragt, werden diese gemäß Art. 63 Abs. 1 der EU-Verordnung Nr. 809/2014 sanktionsrelevant gekürzt.

Aus der Zustimmung zum vorzeitigem Maßnahmebeginn kann **kein Anspruch auf Förderung** abgeleitet werden.

Erfolgt eine LEADER-Förderung für ein Teilprojekt im Zusammenhang mit einer anderen Förderung (z. B. Städtebau, Dorf-erneuerung), so gilt Folgendes:

- Wenn es sich bei dem LEADER-Projekt um ein klar von den anderen Maßnahmen abgrenzbares eigenständiges Teilprojekt handelt und die für die LEADER-Förderung herangezogenen zuwendungsfähigen Ausgaben eindeutig dem LEADER-Projekt zugeordnet werden können (kein Kostenschlüssel), bezieht sich die Frage des zulässigen Maßnahmebeginns auch nur auf das LEADER-Projekt.
- Wenn es sich bei dem LEADER-Projekt um ein eigenständiges Teilprojekt handelt, bei dem die LEADER-Förderung bzw. die für LEADER zuwendungsfähigen Ausgaben anteilig über einen Kostenschlüssel ermittelt werden, ist hinsichtlich des zulässigen Maßnahmebeginns das Gesamtprojekt zu betrachten.

Für die Anbahnung von Kooperationsprojekten als projektvorbereitende Aktivitäten gilt die Zustimmung zum vorzeitigem Maßnahmebeginn als erteilt. Die hierfür anfallenden Ausgaben können daher – auch nachdem sie bereits angefallen und vorfinanziert sind – später in den Förderantrag für das Kooperationsprojekt aufgenommen werden.

Beim Abschluss eines Leistungsvertrages mit einem Architekten ist darauf zu achten, dass nur ein Vertrag bis einschließlich Leistungsphase 7 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), d. h. Grundlagenermittlung, Vorplanung mit Kostenschätzung, Entwurfsplanung und Kostenberechnung, Genehmigungsplanung, Ausführungsplanung, Vorbereitung und Vergabe einschließlich Ermitteln der Mengen und Aufstellen von Leistungsverzeichnissen, Mitwirkung bei der Vergabe inklusive Kostenanschlag (jedoch darf es nicht zur Erteilung von Aufträgen kommen) förderunschädlich vor Zustimmung der Bewilligungsbehörde abgeschlossen werden darf. Nicht förder-

fähig sind dagegen Leistungsverträge über Objektüberwachung (Bauüberwachung) und Kostenfeststellung sowie Objektbetreuung und Dokumentation (Leistungsphase 8 bis 9).

Diese Regelungen gelten auch für Kooperationsprojekte.

12. Allgemeine Kontrollanforderungen und Konsequenzen

Die Bewilligungsstellen sind verpflichtet, **alle Anträge** einer verwaltungsmäßigen Kontrolle zu unterziehen. Darüber hinaus ist für einen bestimmten Prozentsatz der Anträge eine Kontrolle vor Ort zur Überprüfung der Angaben und eingegangenen Verpflichtungen durchzuführen. Falls der Betriebsinhaber oder sein Vertreter die Durchführung einer Vor-Ort-Kontrolle unmöglich macht, werden für das Vorhaben bereits gezahlte Beträge zurückgefordert und die Bewilligung widerrufen.

Wird festgestellt, dass

- falsche Angaben gemacht wurden,
- versäumt wurde, für die Förderung relevante Informationen der Bewilligungsstelle mitzuteilen oder
- Fördervoraussetzungen nicht gegeben sind bzw. Verpflichtungen nicht eingehalten wurden,

ist mit weitgehenden Konsequenzen zu rechnen. Diese können vom teilweisen oder ganzen Verlust bereits gezahlter Zuwendungen bis hin zum Ausschluss von der Beihilfegewährung für die Fördermaßnahme im betreffenden und darauffolgenden Kalenderjahr sowie zusätzlich bis zur Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs reichen.

Die Landwirtschaftsverwaltung ist verpflichtet, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetrugs begründen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen. Wegen Subventionsbetrug wird u. a. bestraft, wer über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige, für ihn vorteilhafte Angaben macht oder den Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.

Subventionserheblich sind alle Angaben im Förder- und Zahlungsantrag einschließlich den erforderlichen Anlagen mit Ausnahme von:

- im **Förder- und im Zahlungsantrag**:
 - E-Mail-Adresse,
 - Telefon,
 - Mobil-Telefon,
 - Fax.
- die Angaben im **Anlagenverzeichnis zum Förderantrag**,
- im **Zahlungsantrag**:
 - Datum des Zuwendungsbescheids,
 - Antragsnummer,
 - Angaben zu den Anlagen, soweit diese vorgelegt werden,
 - Angaben zu Punkt 2, soweit die erforderlichen Nachweise vorgelegt werden,
 - Angaben zu Punkt 6.

C Hinweise zum Förderantrag

1. Ablauf (Einzel- und Kooperationsprojekte)

Vor der Antragstellung ist die zuständige LAG einzubinden. Der Antragsteller erstellt dazu eine Beschreibung des geplanten Projekts entsprechend der Vorlage der zuständigen LAG. Die LAG führt ein Projektauswahlverfahren durch, fasst einen Beschluss zum geplanten Projekt und verfasst eine Stellungnahme. Die bei der LAG vorgelegte Projektbeschreibung und LAG-Stellungnahme ist für eine Antragstellung erforderlich. Bei Einzelprojekten muss der Förderantrag innerhalb von sechs Monaten nach dem Datum des LAG-Beschlusses zum Projekt am zuständigen AELF eingehen. Bei Kooperationsprojekten endet die Frist zur Antragstellung 12 Monate nach Datum des LAG-Beschlusses.

Unabhängig davon gilt: Aufgrund der zu Ende gehenden Förderperiode 2014-2022 müssen Anträge bei Einzel- und Kooperationsprojekten bis spätestens 31.12.2022 am AELF eingereicht werden. Nach dem 31.12.2022 eingereichte Anträge werden abgelehnt. Eine Fristverlängerung ist grundsätzlich nicht möglich.

Der Antrag ist unter Verwendung der aktuellen Formblätter beim örtlich zuständigen AELF mit Sachgebiet L 1.3 (Bewilligungsstellen)

- Bad Neustadt a.d.Saale,
- Coburg-Kulmbach,
- Fürth-Uffenheim,
- Ingolstadt-Pfaffenhofen a.d.Ilm,
- Kempten,
- Regensburg,
- Rosenheim oder
- Tirschenreuth-Weiden i.d.OPf.

einzureichen.

2. Bestandteile des Förderantrags

Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn er vollständig (mit allen erforderlichen Anlagen) vorgelegt wird.

Der Förderantrag besteht aus dem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antragsformular mit ergänzenden Unterlagen.

Die zur Antragstellung notwendigen Unterlagen bzw. Nachweise sind in der Anlage „Anlagenverzeichnis zum LEADER-Förderantrag“ zu kennzeichnen.

Der zuständige LEADER-Koordinator kann bei der Klärung, welche Anlage/ergänzende Unterlage für die Antragstellung erforderlich sind, unterstützen.

Eine Nachreichung fehlender Unterlagen muss spätestens innerhalb von vier Wochen nach Aufforderung durch das AELF erfolgen. Eine Fristverlängerung ist grundsätzlich nicht möglich. Der Antrag wird danach nach Aktenlage entschieden.

3. Ausfüllhinweise zur Größe des Unternehmens

Gebietskörperschaften (Kommune, Bezirk, ...) sind kein kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) gemäß Anhang I der VO (EU) Nr. 651/2014.

Definition kleine und mittlere Unternehmen (KMU):

KMU sind Unternehmen, die

- weniger als 250 Mitarbeiter und
- einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. € oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. € haben.

Ein Unternehmen ist kein KMU, wenn 25 % oder mehr seines Kapitals oder seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden.

4. Ausfüllhinweise zu den Angaben zu Unternehmen

Gemäß den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Förderungen zur Rettung und Umstrukturierungen von **Unternehmen in Schwierigkeiten** befindet sich ein Unternehmen dann in Schwierigkeiten, wenn es auf kurze oder mittlere Sicht so gut wie sicher zur Einstellung seiner Geschäftstätigkeit gezwungen sein wird. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn das Unternehmen Gegenstand eines Insolvenzverfahrens ist oder die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger erfüllt sind. In diesem Fall können durch LEADER geförderte Projekte nicht im Rahmen der AGVO freigestellt werden.

Zuwendungsempfänger, die einer Rückforderung der der EU-Kommission nicht Folge geleistet haben. Wenn aufgrund eines Beschlusses der EU-Kommission eine Fördermaßnahme als nicht zulässig erklärt wurde und eine Rückforderung beim Antragsteller erfolgt ist, muss der Antragsteller diese Rückforderung bezahlt haben, wenn ein durch LEADER gefördertes Projekt im Rahmen der AGVO freigestellt werden soll.

5. Ausfüllhinweise Wettbewerbsrelevanz

Das Projekt ist immer einem der vier folgenden Themenbereiche zuzuordnen (siehe auch Merkblatt zur Anwendung der VO (EU) Nr. 651/2014 (AGVO) bei LEADER).

- Kultur und Erhaltung des kulturellen Erbes,
- Sportinfrastruktur und multifunktionale Infrastruktur
- Lokale Infrastrukturen zur Nahversorgung oder sozialen Integration
- Anderer Themenbereich.

Hierunter fallen die Projekte, die in keinen der drei vorgenannten Themenbereiche eingeordnet werden können.

6. Ausfüllhinweise zum Investitionsplan (Förderantrag Nr. 13)

Im Einzelfall kann es sein, dass zur Ermittlung des zuwendungsfähigen Anteils ein Kostenschlüssel ermittelt werden muss. Vom Antragsteller ist im Ausgabenplan zu kennzeichnen, ob für das (Teil-)Projekt ein Kostenschlüssel anzuwenden ist.

Kostenschlüssel sind bei Investitionen mit einem nicht zuwendungsfähigen Teilprojekt, das baulich eine Einheit mit dem geförderten Objekt bildet (z. B. Bürgerhaus mit nicht förderfähigen Lagerräumen) erforderlich. In diesen Fällen wird der zuschussfähige Anteil an der Investition mit einem Kostenschlüssel ermittelt. Aus der Kostenermittlung muss die Zuordnung der Kosten zu dem Teilprojekt eindeutig hervorgehen.

Beispiel:

Die voraussichtlichen Gesamtkosten für ein zuwendungsfähiges Bürgerhaus betragen 595.000 € inkl. MwSt. (ohne Eigenleistung). Allerdings ist ein Teil des Gebäudes nicht förderfähig, da es als Lager für einen Gewerbebetrieb genutzt werden soll. In der Kostenermittlung werden die anteiligen Baukosten dieser Lagerräume mit 59.500 € inkl. MwSt. ausgewiesen, dass bedeutet, dass 450.000 € **ohne MwSt.** zuwendungsfähig sind.

Im Investitionsplan unter Nr. 13.1 (grundsätzlich zuwendungsfähige Ausgaben) ist dieses Vorhaben wie folgt anzugeben:

Spalte A	(Teil-)Projekt ☒ mit Kostenschlüssel Bürgerhaus
Spalte B	595.000 €
Spalte C	450.000 €

Die **nicht zuwendungsfähigen Ausgaben** sind im Investitionsplan unter Nr. 13.2 einzutragen. Darunter sind nur solche Ausgaben zu verstehen, die in direktem Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen und zur Erreichung des Zweckes erforderlich, aber nicht förderfähig sind. Beispiele: gebrauchte Technik, gebrauchte Ausstattung.

D Hinweise zum Zahlungsantrag

Fördermittel werden erst nach Einreichung und Prüfung eines Zahlungsantrages ausgezahlt.

Zuwendungsfähig sind die durch Rechnungen i. S. d. § 14 Umsatzsteuergesetz bzw. gleichwertige Belege und Zahlungsnachweise nachgewiesenen **Netto-Ausgaben** abzüglich Preisnachlässen (Skonti, Boni, Rabatte).

Für überwiegend investive Projekte kommunaler Körperschaften kann insgesamt nur ein **Zahlungsantrag** gestellt werden.

Im Zuwendungsbescheid wird der Bewilligungszeitraum festgelegt. Dieser endet grundsätzlich zwei Jahre nach Ablauf des Monats, in dem die Bewilligung erteilt wurde. Bei Einzel- und Kooperationsprojekten endet der Bewilligungszeitraum spätestens am 31.12.2024. Bei LAG-Management und Projektmanagement endet der Bewilligungszeitraum grundsätzlich nach Ablauf des beantragten Förderzeitraums, spätestens jedoch bei LAG-Management am 30.06.2023, bei Projektmanagement spätestens am 31.12.2024. Bis zum Ende des Bewilligungszeitraums muss das Projekt umgesetzt und müssen alle Rechnungen bezahlt sein. Der letzte Zahlungsantrag muss spätestens sechs Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums eingereicht worden sein. Nach Ablauf der genannten Fristen verfallen ggf. noch nicht abgerufene Fördermittel.

Zu den o. g. Fristen gilt: Eine Ausnahme gilt dabei für die Fälle, in denen rechtzeitig vor Ablauf der Fristen eine Verlängerung bei der Bewilligungsstelle beantragt wird und die Verzögerung aufgrund sachlicher Gründe, die der Antragsteller nicht zu vertreten hat, zustande kommt. Bei der Anerkennung von sachlichen Gründen wird ein strenger Maßstab angelegt.

Unabhängig davon gilt: Eine Verlängerung des Bewilligungszeitraums über den 31.12.2024 hinaus ist grundsätzlich nicht möglich. Ebenfalls ist eine Verlängerung der Frist zur Abgabe des letzten Zahlungsantrags über den 30.06.2025 hinaus grundsätzlich nicht möglich. Diese enge Fristsetzung ist erforderlich, um die entsprechenden EU-Vorgaben zum Abschluss der Förderperiode erfüllen zu können

E Sonstige Hinweise

1. Datenschutz

Die mit dem Antrag einschließlich Anlagen erhobenen Daten werden zur Feststellung der Förderberechtigung und Förderhöhe benötigt und auf einem Server des IT-Dienstleistungszentrums des Freistaats Bayern gespeichert, welches durch das Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung betrieben wird. Sie werden für die Abwicklung des Antrags, für entsprechende Kontrollen und für den Abgleich mit entsprechenden Angaben zu anderen Fördermaßnahmen sowie zur Erstellung des Agrarberichts und sonstiger vorgeschriebener Berichte benötigt und dazu vom StMELF sowie den für die Förderabwicklung zuständigen nachgelagerten Behörden verarbeitet. Die Daten werden an das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft und die zuständige LAG im Rahmen verschiedener Berichtspflichten bzw. an die zuständige Kasse des Landes Bayern im Rahmen der Auszahlung weitergeleitet.

Für die personenbezogenen Daten bleiben die VO (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Abl. L 119/1 vom 04.05.2016 und L 314/72 vom 22.11.2016) in der jeweils gültigen Fassung sowie die nationalen Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Länder unberührt. Sie erhalten Informationen zum Datenschutz betreffend die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten

- durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Internet unter www.stmelf.bayern.de/datenschutz.
- durch das für Sie zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Internet unter „Datenschutz“.

2. Hinweise zur Veröffentlichung

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind gemäß Art. 111 der VO (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549) sowie der hierzu erlassenen Durchführungsbestimmung Art. 57 ff der VO (EU) Nr. 908/2014 (ABl. L 255 vom 28.08.2014, S. 59) verpflichtet, die Begünstigten von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER), im Folgenden zusammenfassend als EU-Agrarfonds bezeichnet, nachträglich im Internet zu veröffentlichen.

Zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union können die Daten der Begünstigten von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Union, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden. Mit der Veröffentlichung der Informationen über die Begünstigten von Mitteln aus den EU-Agrarfonds verfolgt die Europäische Union das Ziel, die Kontrolle der Verwendung der EU-Gemeinschaftsmittel zu verstärken sowie die Transparenz der Verwendung von Gemeinschaftsmitteln und die Öffentlichkeitswirkung und Akzeptanz der Europäischen Agrarpolitik zu verbessern. Die Veröffentlichungspflicht besteht für alle ab dem EU-Haushaltsjahr 2014 (Beginn: 16.10.2013) an die Begünstigten getätigten Zahlungen aus den EU-Agrarfonds.

Die Veröffentlichung enthält folgende Informationen:

- a) den Namen der Begünstigten, und zwar
 - Vorname und Nachname, sofern der Begünstigte eine natürliche Person ist;
 - den vollständigen eingetragenen Namen mit Rechtsform, sofern der Begünstigte eine juristische Person ist;
 - den vollständigen eingetragenen oder anderweitig amtlich anerkannten Namen der Vereinigung, sofern der Begünstigte eine Vereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist;
- b) die Gemeinde, in der der Begünstigte wohnt oder eingetragen ist, sowie die Postleitzahl bzw. Teil der Postleitzahl, der für die betreffende Gemeinde steht;
- c) für jede aus den EU-Agrarfonds finanzierten Maßnahme die Beträge der Zahlungen sowie die Summe dieser Beträge, die der Begünstigte in dem betreffenden Haushaltsjahr erhalten hat;
- d) jeweils Beschreibung von Art und Ziel der aus den EU-Agrarfonds finanzierten Maßnahmen unter Angabe des Fonds, aus dem die Zahlungen gemäß Buchstabe c) gewährt werden.

Die zu veröffentlichenden Beträge für die aus dem ELER finanzierten Maßnahmen entsprechen dem Gesamtbetrag der öffentlichen Zahlungen (Beitrag der Europäischen Union und des nationalen Beitrags).

Ausgenommen von der Veröffentlichung des Namens sind gemäß Artikel 112 der VO (EU) Nr. 1306/2013 Begünstigte, deren Gesamtbeihilfebetrag aus den EU-Agrarfonds den Schwellenwert in Höhe von bis zu 1.250 € nicht übersteigt. In diesem Fall erfolgt eine anonymisierte Veröffentlichung der Daten des Begünstigten.

Die Veröffentlichung erfolgt auf Grundlage der Verpflichtung der Mitgliedstaaten nach

- der VO (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und der hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen,

- dem Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz (AFIG),
- der Agrar- und Fischerei-Informationen-Verordnung (AFIV) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Informationen hinsichtlich der Mittel aus den o. g. EU-Agrarfonds werden auf einer besonderen – vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen – Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht: www.agrar-fischerei-zahlungen.de

Die Daten bleiben vom Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich. Danach erfolgt eine Löschung der veröffentlichten Daten.

Die Europäische Kommission hat unter ihrer zentralen Internetseite eine Website eingerichtet, die auf die Veröffentlichungs-Internetseiten aller Mitgliedstaaten hinweist:

ec.europa.eu/agriculture/cap-funding/beneficiaries/shared_de

3. Mitteilungsverordnung

Nach der Mitteilungsverordnung sind staatliche Behörden in bestimmten Fällen dazu verpflichtet, die Finanzämter über Zahlungen zu informieren, die an Bürgerinnen und Bürger oder an Unternehmen geleistet wurden. Diese Mitteilungspflicht erstreckt sich dabei grundsätzlich auch auf die Zahlungen im Rahmen von LEADER. Von der Mitteilungspflicht ausgenommen sind nur die Zahlungen an Empfänger, die bei Berücksichtigung sämtlicher im Kalenderjahr gewährten Zahlungen insgesamt weniger als 1.500 € erhalten sowie Zahlungen an Behörden, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder Körperschaften, die steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Zweiten Teils Dritter Abschnitt der Abgabenordnung verfolgen.

Soweit Ihnen eine Zuwendung gewährt wird, werden daher dem örtlich zuständigen Finanzamt im Regelfall folgende Informationen übermittelt, damit die Finanzverwaltung die Zahlungen steuerrechtlich beurteilen kann:

- Name, Vorname (ggf. Firma) des Zahlungsempfängers, inkl. Adresse und Geburtsdatum,
- Bewilligungsbehörde, Rechtsgrund der Zahlung,
- Höhe und der Tag der Zahlung.

Gleiches gilt, wenn Sie bereits in den Jahren 2018 und 2019 mitteilungspflichtige Zahlungen erhalten haben. Auch diese Zuwendungen, Prämien, Unterstützungen bzw. sonstigen Zahlungen müssen grundsätzlich den örtlich zuständigen Finanzämtern – wie soeben dargestellt – nachgemeldet werden.

Wir weisen darauf hin, dass die steuerrechtlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten gegenüber den Finanzbehörden – unabhängig von der Informationsweitergabe durch die Landwirtschafts-/Forstverwaltung – eigenverantwortlich zu beachten sind.

Den Wortlaut der Mitteilungsverordnung finden Sie unter:

www.gesetze-im-internet.de/mv/MV.pdf

4. Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz

Fördervoraussetzung ist, dass gegen den Antragsteller oder dessen nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigten in den letzten 5 Jahren keine Geldbuße von wenigstens 2.500 € nach § 404 Absatz 2 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig verhängt wurde oder der Antragsteller oder dessen nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigten nicht nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt wurde.

5. Weiterführende Merkblätter

In folgenden Merkblättern und Hinweisen sind in Abhängigkeit vom beantragten Projekt weiterführende Informationen enthalten:

- Merkblatt Vergabe bei LEADER,
- Merkblatt zu den Informations- und Publizitätsvorschriften bei LEADER,
- Merkblatt zur Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission zu De-minimis-Beihilfen (Gewerbe),
- Merkblatt zum Projekt „Unterstützung Bürgerengagement“,
- Merkblatt zur Anwendung der VO (EU) Nr. 651/2014 (AG-VO) bei LEADER,
- Merkblatt zum LEADER-Zahlungsantrag.